

59. Gehört der §. 47 St.G.B.'s zu den Vorschriften, welche bei Annahme einer Mitthäterschaft nach §. 266 Abs. 3 St.P.D. in den Gründen des Strafurtheiles angeführt werden müssen?

III. Straffenat. Urtr. v. 4. April 1889 g. H. u. Gen. Rep. 615/89.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Heiligenstadt.

Gründe:

Gegen die beiden Angeklagten — von denen nur A. die Revision eingelegt hat — ist festgestellt, daß sie fremde bewegliche Sachen dem Händler B. in der Absicht rechtswidriger Zueignung gemeinschaftlich weggenommen haben. Bezüglich des 17 Jahre alten Beschwerdeführers A. ist noch festgestellt, daß er mit der zur Erkenntnis der Strafbarkeit eines Diebstahles erforderlichen Einsicht gehandelt hat. Die Verurteilung wegen einfachen Diebstahles wird auf die §§. 242. 57 St.G.B.'s gestützt.

Die Revision hält die §§. 242. 47. 49 St.G.B.'s und §. 266 Abs. 3 St.P.D. für verletzt. Es wird behauptet, daß das Urteil unklar lasse, ob das Gericht Mitthäterschaft nach §. 47 oder Beihilfe nach §. 49 St.G.B.'s bezüglich der Verübung der That durch die beiden Angeklagten im Auge gehabt habe. Jedoch in dieser Hinsicht ließ sich der Beschwerde nicht beitreten. Die Schlußfeststellung spricht zwar nur allgemein von einer „gemeinschaftlichen“ Wegnahme. Aber in der Begründung gelangt das Gericht, nachdem das Sachverhältnis dargelegt worden, zu der Feststellung, daß die beiden Angeklagten den Diebstahl nach gemeinschaftlicher Verabredung und unter gemeinschaftlicher Ausführung verübt haben. Hiernach ist also nicht wohl zu bezweifeln, daß der Vorrichter nicht bloß Beihilfe, sondern Mitthäterschaft annimmt im Sinne des §. 47 St.G.B.'s, welcher verordnet, daß, wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, jeder als Thäter bestraft wird.

Es konnte aber der auf die Nichtanführung des §. 47 St.G.B.'s gestützten prozessualen Rüge der Erfolg nicht versagt werden.

Der §. 266 Abs. 3 St.P.D. schreibt vor: „Die Gründe des Strafurtheiles müssen das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen.“ Es fragt sich also, ob dieser Anordnung hier durch die Anführung der §§. 242. 57 St.G.B.'s entsprochen ist. Dies war zu verneinen.

Wie in dem reichsgerichtlichen Urteile vom 15. März 1883, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 175, anerkannt ist, betrifft die gedachte Bestimmung im Abs. 3 des §. 266 St.P.D. wesentlich die Vorschriften, welche den gesetzlichen Delikt=begriff nach irgend einer Richtung definieren, nicht jedoch solche Anordnungen, welche vom Gerichte neben der den Thatbestand und die auf denselben angedrohte Strafe enthaltenden Vorschrift mit zu beachten waren, um die Strafe allseitig richtig festzusetzen. Aber die Frage, ob eine That allein oder in Mitthäterschaft oder als Beihilfe begangen ist, gehört zum Thatbestande der unter Auflage gestellten Handlung. Die Annahme, daß ein Teilnehmer an einer That als Mitthäter gehandelt hat, d. h. gemäß §. 47 als Thäter zu bestrafen ist, betrifft also keinen Neben-, sondern einen Hauptpunkt der Entscheidung. In der Verurteilung eines Teilnehmers als Mitthäter liegt eine Anwendung des §. 47. Die Nichtausführung dieser Vorschrift enthält bei dem unbedingten Gebote im §. 266 Abs. 3, wodurch jedes Bedenken in betreff des zur Anwendung gebrachten Gesetzes ausgeschlossen werden soll, einen Mangel des Urtheiles bezüglich der Entscheidungsgründe (§. 377 Nr. 7 St.P.D.).

Auch die Motive zu §. 266 St.P.D. bestätigen dies. In denselben, Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 212, heißt es:

„Die Bestimmungen in Absff. 2. 3 sind durch die Vorschrift des §. 222 des Entwurfes (§. 262 des Gesetzes) bedingt.“

Und nach §. 262 St.P.D. ist zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Zweifellos bedarf es aber zur Annahme der Mitthäterschaft gemäß §. 47, wonach der Teilnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch für die Handlungen der Genossen als Thäter haftbar ist, nötigenfalls einer Abstimmung über den Thatbestand des §. 47.

Mithin fehlt hier, da der §. 47 St.G.B.'s nicht angeführt ist, ein wesentlicher Bestandteil der Urteilsbegründung. Dieser Verstoß ist ausdrücklich gerügt.